

Anmeldung



bis spätestens 29. März 2019

unter

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/arbeitsrechtstag>

(Begrenzte Teilnehmerzahl)



Neue Aula  
Geschwister-Scholl-Platz  
72074 Tübingen



Teilnahmegebühren werden nicht erhoben, eine Anmeldung ist aber wegen begrenzter Kapazitäten erforderlich. Für das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 15 FAO erheben wir eine Gebühr von € 80.-.

Universität Tübingen  
Juristische Fakultät  
Geschwister-Scholl-Platz (Neue Aula)  
72074 Tübingen  
Tel.: +49 7071 29 - 78149  
Fax: +49 7071 29 - 5068  
Email: [arbeitsrechtstag@jura.uni-tuebingen.de](mailto:arbeitsrechtstag@jura.uni-tuebingen.de)  
<http://www.jura.uni-tuebingen.de/reichhold>

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN



## 14. Tübinger Arbeitsrechtstag „Betriebsvereinbarung – eine Allzweckwaffe?“ Möglichkeiten und Grenzen der betrieblichen Normsetzung

5. April 2019  
Neue Aula (Audimax)

Juristische Fakultät  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht  
Professor Dr. Hermann Reichold



## Zum Thema

Der 14. Tübinger Arbeitsrechtstag widmet sich einem Thema, das ebenso praxisnah wie rechtsdogmatisch anspruchsvoll ist: Wie weit reicht die Regelungsbefugnis der Betriebspartner, und wo stoßen sie auf Grenzen im Verhältnis zum Tarifvertrag einerseits und zum Arbeitsvertrag andererseits?

Gerade Unternehmen, die sich der Tarifbindung entzogen haben, fühlen sich mit einem in der Regel „kooperativen“ Betriebsrat wohler als mit schwer beeinflussbaren Tarifabschlüssen, die nicht selten als „Fremdbestimmung“ empfunden werden. Rechtliche Regeln existieren zwar im Hinblick auf die Unterordnung der Betriebsvereinbarung gegenüber Tarifnormen. Unklar ist aber das Verhältnis zum Arbeitsvertrag, der im BetrVG keine Erwähnung findet. Besonders die autonome Entgeltbestimmung mag es dem Unternehmer nahe legen, nur mit dem Betriebsrat zu verhandeln und nicht mit der Gewerkschaft.

Welche rechtlichen Schwierigkeiten sich dabei ergeben, soll aus Anlass des 14. Arbeitsrechtstages erörtert werden. Bundesrichter a.D. *Malte Creutzfeldt* (Erfurt) wird hierzu die Grundsätze der BAG-Rechtsprechung aufzeigen, die zum Thema „Vergütungsordnung zwischen tariflicher und betrieblicher Regulierung“ vom 1. Senat aufgestellt worden sind. Spannend dabei ist die Ablösung einer Tarifordnung durch eine Betriebsvereinbarung im Verhältnis zu vertraglichen Entgeltregeln. Danach wird Prof. *Christian Picker* (Uni Konstanz) die weithin unklaren Fragen der „ablösenden Betriebsvereinbarung“ diskutieren, die sich im Verhältnis zu Einheitsregelungen und zur betrieblichen Übung im Entgeltbereich stellen. Nach der Mittagspause richtet Rechtsanwalt Dr. *Christian Arnold* (Stuttgart) seinen kritischen Blick auf die Rechtsprechung des BAG, die den Betriebsrat zur AGB-Gestaltung ermächtigen soll. Schließlich befasst sich Rechtsanwalt Dr. *Stefan Rein* (Tübingen) mit Strukturfragen der „Betriebsverfassung 4.0“, die z.B. in Unternehmen bzw. Konzernen mit Matrixorganisation mittels Betriebsvereinbarung zu einer effizienten Mitbestimmung beitragen können.

## Programm

10.00

### Begrüßung

Professor Dr. Hermann Reichold,  
Universität Tübingen

10.15

### Vergütungsordnung zwischen tariflicher und betrieblicher Regulierung

Malte Creutzfeldt, Richter am BAG a.D.,  
Erfurt

11.20

### Möglichkeiten und Grenzen der ablösenden Betriebsvereinbarung bei Entgeltregelungen

Prof. Dr. Christian Picker, Universität  
Konstanz

12.30

### Mittagsimbiss im Kleinen Senat

13.30

### Betriebsvereinbarung als Problemlöser der AGB-Gestaltung?

Dr. Christian Arnold, Rechtsanwalt,  
Stuttgart

14.35

### Betriebsvereinbarung 4.0 in der Matrix-Struktur – durch strukturändernde Betriebsvereinbarung?

Dr. Stefan Rein, Rechtsanwalt,  
Tübingen

15.30

### Abschlussdiskussion

16.00

### Schlusswort

Ein herzlicher Dank gilt unseren  
Sponsoren:

**SÜDWESTMETALL**

sowie

**AGV Chemie BW**  
**CMS Hasche Sigle**  
**Gleiss Lutz**  
**VOELKER & Partner**  
**RWT**  
**Thümmel, Schütze & Partner**  
**DREITOR Partnerschaft**